

Bedingungen für die Teilnahme am ELV-System

(Händlerbedingungen)

1. Das Unternehmen ist berechtigt, am ELV-System nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das ELV-System ermöglicht Handels- und Dienstleistungsunternehmen (nachfolgend „Unternehmen“ genannt) für die Kunden, deren Kreditinstitute die ELV-Vereinbarung anerkannt haben, die Erstellung von Lastschriften an automatisierten Kassen (ELV-Terminals) mittels der in der Chip-Anwendung oder im Magnetstreifen der girocard-Karte gespeicherten Daten. Nach positiver Sperrdateiabfrage und Einholung der Einzugsberechtigung des Karteninhabers können diese Lastschriften eingezogen werden. Eine Einlösungsgarantie besteht für die Lastschriften nicht.

2. Wenn das Unternehmen girocard-Karten im Rahmen des ELV-Systems akzeptiert, muss dies zu Barzahlungspreisen und -bedingungen geschehen. Die Verwendung von Karten weiterer Systeme an ELV-Terminals steht in der freien Entscheidung des Unternehmens, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Verarbeitung der girocard-Karten nicht beeinträchtigt ist.

3. Als Teilnehmer am ELV-System ist das Unternehmen berechtigt,

- die Daten aus dem Magnetstreifen der girocard-Karte zur automatisierten Erstellung einer ELV-Lastschrift zu verwenden und/oder
- die Daten aus der Chip-Anwendung der girocard-Karte zur automatisierten Erstellung einer ELV-Lastschrift zu verwenden und
- diese Lastschrift nach Einholung einer schriftlichen Einzugsermächtigung (Anlage B) einzureichen.

4. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des ELV-Systems beeinträchtigen könnte.

5. Das kartenausgebende Kreditinstitut kann dem Unternehmen Namen und Adresse des Karteninhabers auf Anfrage gegen Erstattung der Aufwendungen mitteilen, wenn

- eine ELV-Lastschrift nicht eingelöst wurde oder der Karten-/Kontoinhaber der Belastung widersprochen hat und
- eine wirksame Einwilligung des Karteninhabers in die Weitergabe vorliegt.

6. Zur Einholung der Einwilligung des Karteninhabers ist der als Anlage A beigefügte Text zu verwenden. Dieser ist im Schriftbild deutlich hervorzuheben, wenn die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben wird. Dem kartenausgebenden Kreditinstitut ist eine Kopie des Belegs - auf Anforderung auch das Original - vorzulegen, damit die Einwilligung in die Weitergabe des Namens und der Adresse nachgeprüft werden kann.

7. Das Unternehmen hat bei der Einholung der Einzugsermächtigung nach Nr. 3 und der Einwilligung nach Nr. 5 sorgfältig zu prüfen, ob die dem Unternehmen erteilte Unterschrift mit der Unterschrift auf der girocard-Karte übereinstimmt. Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter an den Terminals ihren Kontrollpflichten hinsichtlich der Überprüfung der Unterschriften auf der girocard-Karte einerseits und der Einzugsermächtigung sowie der Einwilligungserklärung andererseits mit größter Sorgfalt nachkommen.

8. Der Einzug der ELV-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Kreditinstitut und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Konzentrador (z.B. Technischer Netzbetreiber) hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den ELV-Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und

- diese entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt oder
- die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt oder
- nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.

9. Die Lastschrift wird zurückgegeben, wenn

- sie uneinbringlich ist oder
- keine ausreichende Deckung besteht oder
- der Kunde widerspricht.

Die erste Inkassostelle ist zur Rückgabe auch dann berechtigt, wenn ihr eine vom Kunden (dem Zahlungspflichtigen) unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass es sich um eine unberechtigte Lastschrift gehandelt habe.

10. Es ist dem Unternehmen untersagt, die im Rahmen des ELV-Systems anfallenden Daten zu einem anderen Zweck als der Abwicklung des konkreten Lastschritteinzugs zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt nicht, wenn der betroffene Kunde in eine weitergehende Verarbeitung wirksam eingewilligt hat. Im Übrigen hat das Unternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes Sorge zu tragen.

11. Das Unternehmen hat auf das ELV-System mit dem ELV-Piktogramm hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen ein Kreditinstitut oder eine Kreditinstitutsguppe werblich nicht herausstellen.

12. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben, wenn sie es nicht nur unwesentlich belasten durch schriftliche Benachrichtigung, in allen anderen Fällen durch ausdrücklichen Hinweis. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen Zahlungsdienstleister (Volksbank eG) absenden.

Die Anlagen sind nachstehend abgedruckt.

Anlage A: Ermächtigung zur Adressenweitergabe

Ich ermächtige mein Kreditinstitut, das durch die unten angegebene Bankdaten bezeichnet ist, bei Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen die Lastschrift der Firma _____ auf Anforderung meinen Namen und meine Anschrift mitzuteilen, damit die Firma _____ ihren Anspruch gegen mich geltend machen kann.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Anmerkung:

Die Anlage A und B können zusammengefasst werden, so dass der Kunde beide Ermächtigungen nur noch mit einer Unterschrift zu unterschreiben hat.

Anlage B: Einzugsermächtigung zum Lastschritteinzug

Ich ermächtige den oben angegebenen Händler einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von obigem Händler auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine Zahlungsdaten (Kontonummer, Bankleitzahl, Kartenverfallsdatum, Kartenfolgenummer, Datum, Uhrzeit, Zahlungsbetrag, Terminalkennung, Ort, Unternehmen und Filiale) werden zur Kartenprüfung und Zahlungsabwicklung an die Volksbank eG weitergegeben. An die Volksbank eG wird ferner gemeldet, wenn eine Lastschrift nicht eingelöst wurde (Rücklastschrift). Wenn Sie im Zusammenhang mit einem Widerruf einer Lastschrift erklärten Rechten aus dem zugrundeliegenden Geschäft (z.B. wegen eines Sachmangels bei einem Kauf) geltend gemacht haben, wird die Meldung umgehend gelöscht. Zudem werden die Zahlungsdaten zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und gemeinsam mit den Rücklastschriftdateien zur Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen gespeichert und genutzt. Die Volksbank eG erteilt insoweit auch an andere Händler, die an ihrem System angeschlossen sind, Empfehlungen, ob eine Zahlung mit girocard und Unterschrift akzeptiert werden kann. Soweit eine Zahlung mit girocard und Unterschrift nicht akzeptiert wird, besteht die Möglichkeit, eine positive Autorisierung durch das kartenausgebende Kreditinstitut vorausgesetzt, mittels Eingabe der PIN die Zahlung bargellos vorzunehmen.

Ort, Datum, Unterschrift Kunde _____

Die Belastung erfolgt zum nächstmöglichen Bankarbeitstag.

484 150 VO - 09.2014